



Gemeinde Auw

Ausführungsbestimmungen zum Reglement Familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeR)

Stand: 01. August 2018

A.	Gegenstand und Geltungsbereich	2
	§ 1 Allgemeines	2
B.	Allgemeine Bestimmungen	2
	§ 2 Qualitätsanforderungen	2
C.	Modulare Tagesstrukturen	3
	§ 3 Aufgaben Führungsgruppe	3
D.	Berechnung des massgebenden Einkommens	4
	§ 4 Ermittlung des massgebenden Einkommens	4
E.	Finanzierung	4
	§ 5 Gesuch	4
	§ 6 Anspruchshöhe	5
	§ 7 Neuberechnung	5
	§ 8 Zahlungen	5
	§ 9 Vollzug	5
	§ 10 Inkrafttreten	7

Der Gemeinderat Auw erlässt gestützt auf § 20 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 17. November 2017 nachstehende Ausführungsbestimmungen:

A. Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1

Allgemeines

¹Die Ausführungsbestimmungen betreffen folgende Angebote der Tagesbetreuung, in denen Kinder regelmässig tagsüber betreut werden:

- a) Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Horte, usw.): Kindertagesstätten sind Einrichtungen, die regelmässig an mindestens 5 halben Tagen in der Woche geöffnet sind und mehr als 5 Plätze anbieten.
- b) Tagesfamilien: Tagesfamilien betreuen Kinder tagsüber im eigenen Haushalt.
- c) Mittagstische: Mittagstische sind Einrichtungen, die Betreuung und Verpflegung für Schulkinder während der Mittagszeit anbieten.
- d) Betreuungsmodule und Randstundenbetreuung: Diese Einrichtungen dienen zur Betreuung von Schulkindern ausserhalb der Unterrichtszeit.

²Nicht unter diese Ausführungsbestimmungen fallen:

- a) die Kinderbetreuung durch Verwandte und durch Personen ohne Erwerbsabsicht (z.B. Nachbardienste);
- b) die Kinderbetreuung in sozialen Einrichtungen gemäss dem Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) (z.B. Tagesbetreuung in Kinderheimen und Internaten);
- c) die schulergänzende Betreuung in anerkannten privaten Tageschulen mit integriertem Betreuungskonzept; sowie
- d) Spielgruppen oder Ähnliches.

B. Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Qualitätsanforderungen

¹Private und gemeindliche Einrichtungen, die mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreuen, müssen folgende Voraussetzungen für den Betrieb erfüllen:

- a) die Betriebsorganisation ist geregelt (Betriebskonzept);
- b) ein pädagogisches Konzept liegt vor;
- c) Vorkehrungen für den Notfall wurden getroffen (Notfallkonzept);
- d) die notwendigen Hygienemassnahmen wurden getroffen (Hygienekonzept);
- e) ein ausreichender Versicherungsschutz ist gewährleistet.

²Tagesfamilien müssen folgende Qualitätsanforderungen erfüllen:

- a) Tagesfamilien haben Erfahrung im Umgang mit Kindern;
- b) die Familiensituation ist stabil;
- c) Tagesfamilien betreuen maximal fünf Kinder bis und mit Primarschulalter gleichzeitig;
- d) von diesen fünf Kindern ist höchstens eines unter 1.5 Jahre alt.

³Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Abweichungen von den Qualitätsanforderungen bewilligen, sofern das Wohl der Kinder trotzdem gewährleistet ist.

⁴Die Gemeinde Auw überprüft regelmässig die ortsansässigen Angebote, ob die Qualitätsanforderungen eingehalten werden. Die Überprüfung kann an Dritte delegiert werden.

C. Modulare Tagesstrukturen

§ 3

Aufgaben
Führungsgruppe

Der Gemeinderat Auw betraut die Führungsgruppe der Modularen Tagesstrukturen insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- a) Sicherstellung des Betriebes;
- b) Personalführung der Mitarbeitenden in den Modularen Tagesstrukturen;
- c) Erlass von Verfügungen über die Nichtaufnahme respektive den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern;
- d) Umsetzung der Qualitätsanforderungen und Standards, die sich aus kantonalen bzw. bundesrechtlichen Bestimmungen ergeben.

D. Berechnung massgebendes Einkommen

§ 4

Ermittlung des
massgebenden
Einkommens

¹Die Ermittlung des massgebenden Einkommens für die Berechnung massgebenden Unterstützungsbeitrages an die familienergänzende Kinderbetreuung richtet sich nach den Bestimmungen der Berechnung der individuellen Prämienverbilligung und setzt sich wie folgt zusammen:

²Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich einem Fünftel des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres.

³Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung

- a) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen;

- b) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a;
- c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen;
- d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien;
- e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden;
- f) des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen.

⁴Hat sich das jährliche Einkommen gegenüber der letzten definitiven Steuerveranlagung z.B. durch Aufnahme oder Aufgabe eines Erwerbseinkommens um mehr als Fr. 10'000.00 verändert, wird die aktuelle Einkommenssituation mittels Lohnabrechnungen und Lohnausweisen ermittelt.

⁵Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit) versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

⁶Bei Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) angehören, werden Beiträge an die Säule 3a in Abweichung von Absatz 3 lit. b nur soweit aufgerechnet, als sie einen vom Regierungsrat durch Verordnung festzulegenden Prozentsatz des Nettoerwerbseinkommens übersteigen.

⁷Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten werden zur Ermittlung des massgebenden Einkommens die letzten drei Lohnabrechnungen herangezogen und als Einkommen auf ein Jahr umgerechnet.

⁸Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und überprüft.

⁹Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushaltes zu berücksichtigen.

¹⁰Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammen wohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushaltes im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushaltes berücksichtigt.

¹¹Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden oder an einem Arbeitsintegrationsprogramm der Sozialen Dienste teilnehmen, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsbeiträge.

¹²Familien mit Kindern, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, sind von den Angaben zum Erwerbsspensum befreit. Kriterien für die soziale Indikation sind eine physische oder psychische Überbelastung des betreuenden Elternteils, medizinische Gründe oder Gründe, die mit

der Integration des zu betreuenden Kindes in Zusammenhang stehen. Für die Beurteilung der sozialen Integration ist ein Nachweis einer Fachstelle notwendig.

E. Finanzierung

§ 5

Gesuch

¹Das Gesuch enthält die notwendigen Angaben wie Vertrag des Leistungserbringers, Angaben zum Erwerbsspensum, Beiträge des Arbeitgebers, Kopie der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung, Bestätigung über Prämienverbilligung, usw.

²Mit dem Gesuch ist der Gemeindeverwaltung die Ermächtigung zu erteilen, die zur Berechnung notwendigen Daten (Steuerbares Haushaltseinkommen, Erwerbsspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

§ 6

Anspruchshöhe

¹Der Gemeinderat Auw legt die Abstufungen des massgebenden Einkommens und die Beiträge an die Erziehungsberechtigten fest. Der Betreuungsbeitrag der Gemeinde Auw ist ein fixer Anteil an den effektiven Betreuungskosten.

²Die fixen Abstufungen des massgeblichen Haushaltseinkommens sind im Anhang 1 des Reglements familienergänzende Kinderbetreuung geregelt.

§ 7

Neuberechnung

¹Erhöhen sich die Berechnungsfaktoren (Einkünfte, Abzüge, Vermögen, usw.) um mehr als CHF 10'000 pro Jahr, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet dies zu melden und eine Neuberechnung des Betreuungsbeitrags durchführen zu lassen.

²Eine Neuberechnung des Betreuungsbeitrags kann bei einer Reduktion der Berechnungsfaktoren um mehr als CHF 10'000 pro Jahr verlangt werden.

³Die Anpassung des Elternbeitrags erfolgt auf den 1. des Folgemonats.

§ 8

Zahlungen

¹Die Eltern müssen mit den Leistungserbringern die Art und den Umfang der Betreuung, deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen schriftlich vereinbaren.

²Durch die Unterzeichnung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss Vereinbarung fristgerecht zu bezahlen.

§ 9

Vollzug

Die Sozialen Dienste und die Abteilung Finanzen der Gemeinde Auw sind mit der operativen Umsetzung beauftragt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. August 2018 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 20. August 2018.

Der Gemeindeammann:
Marlis Villiger

Der Gemeindegeschreiber:
Stefan Schumacher